

Zweckvereinbarung

Die Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister,
die Stadt Ludwigshafen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
sowie der Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch den Landrat,
und
der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch die Landrätin

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), sowie der §§ 42 (bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer), 42a, 88a und 69 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl. I S.1163), i.V.m. § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993, (GVBl. 1993 S. 632), sowie des § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 (GVBl. 2017 S. 23) in der jeweils gültigen Fassung

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Zuständige Behörden sind nach §§ 42a, 88a und 69 SGB VIII i.V.m. § 2 AGKJHG, die Stadtverwaltungen der Städte Frankenthal und Ludwigshafen sowie die Kreisverwaltungen des Rhein-Pfalz-Kreises und des Landkreises Mainz-Bingen.

Die Stadt Frankenthal, die Stadt Ludwigshafen, der Rhein-Pfalz-Kreis sowie der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Erfüllung der Aufgabe zur Durchführung des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer als sogenanntes Schwerpunktjugendamt für alle genannten Kommunen übernimmt. Unter Clearingverfahren verstehen die beteiligten Gebietskörperschaften die im § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 (GVBl. 2017 S. 23), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Aufgabeninhalte.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Frankenthal, die Stadt Ludwigshafen und der Rhein-Pfalz-Kreis übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Durchführung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im eigenen Namen. Rechte und Pflichten der genannten Kommunen als zuständige

Behörden für diese Aufgaben gehen auf den Landkreis Mainz-Bingen über. Alle übrigen Bestimmungen des SGB VIII sowie der dazu ergangenen Bundes- und Landesverordnungen bleiben von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Beteiligten

Die Stadt Frankenthal, die Stadt Ludwigshafen sowie der Rhein-Pfalz-Kreis unterrichten unverzüglich nach Bekanntgabe einer Zuweisung den Landkreis Mainz-Bingen hierüber.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird das für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderliche und qualifizierte Personal einsetzen sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

§ 3

Erstattung von Kosten

- (1) Die Stadt Frankenthal, die Stadt Ludwigshafen sowie der Rhein-Pfalz-Kreis werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der gem. § 1 dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, erstatten. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Frankenthal, der Stadt Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (3) Die Stadt Frankenthal, die Stadt Ludwigshafen und der Rhein-Pfalz-Kreis werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften werden drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Frankenthal, der Stadt Ludwigshafen, des Rhein-Pfalz-Kreises und des Landkreises Mainz-Bingen wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Frankenthal oder der Stadt Ludwigshafen oder des Rhein-Pfalz-Kreises lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und den verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Frankenthal, der Stadt Ludwigshafen und des Rhein-Pfalz-Kreises gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber allen anderen Parteien.

- (2) Die Stadt Frankenthal, die Stadt Ludwigshafen und der Rhein-Pfalz-Kreis können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.
- (3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung alle Fälle vorzulegen. Entsprechendes gilt für Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Frankenthal, der Stadt Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig, dies gilt auch für bereits geleistete Vorauszahlungen.

§ 5

Haftung und Streitbeilegung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) eingeholt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Städte Frankenthal und Ludwigshafen sowie für den Rhein-Pfalz-Kreis gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Frankenthal, den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Ludwigshafen, den

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ludwigshafen, den

Clemens Körner
Landrat

Ingelheim, den

Dorothea Schäfer
Landrätin